

Ort, Datum:
Salzburg, 15.6.2020

Zahl:
405-4/3336/1/3-2020
Betreff:
AB AA, AD, Deutschland;
Verfahren gemäß Kraftfahrgesetz - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des AB AA, AE 9, AD, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwalt AF, AH 113, AG, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 5.5.2020, Zahl xx, folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 9 iVm § 31 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG) als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung gemäß § 103a Abs 2 iVm § 103 Abs 2 und § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz - KFG zur Last gelegt und deswegen gemäß § 134 Abs 1 leg cit eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 40 verhängt (Ersatzfreiheitsstrafe acht Stunden). Gegen diesen dem Rechtsvertreter des Beschuldigten am 8.5.2020 zugestellten Bescheid legte der Beschuldigtenvertreter Namens und mit Vollmacht seines Mandanten innerhalb offener Frist Beschwerde ein, wobei weder eine Begründung vorgebracht noch ein Antrag gestellt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

In dem dem Rechtsvertreter des Beschuldigten nachweislich am 8.5.2020 zugestellten angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde wurde in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich angeführt, dass die Beschwerde den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und des Weiteren die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten hat.

Der Beschwerdeschriftsatz vom 12.5.2020, welcher am 13.5.2020 per Telefax an die belangte Behörde übermittelt wurde, beinhaltet lediglich folgenden Satz:

"In der Bußgeldsache gegen AB AA Zahl xx, lege ich Namens und mit Vollmacht der betroffenen Mandantschaft Beschwerde ein.

Hochachtungsvoll
(AF)
Rechtsanwalt"

Bis dato wurde weder bei der Behörde noch beim Landesverwaltungsgericht Salzburg eine Begründung oder ein Begehren, in welche Richtung das angefochtene Straferkenntnis abgeändert werden soll, nachgereicht.

Dieser Sachverhalt war dem unbedenklichen Inhalt des Aktes der belangten Behörde zu entnehmen und der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Rechtlich ist dazu auszuführen

Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Nach der Bestimmung des § 17 leg cit sind, soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG unter anderem die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht (unmittelbar) zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Diese Bestimmung des AVG dient nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, welche aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages bleibt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch dann kein Raum, wenn derartige Mängel bewusst und rechtsmissbräuchlich herbeigeführt wurden. In einem solchen Fall ist das Anbringen sofort und ohne Erteilung eines Verbesserungsauftrages zurückzuweisen (vgl zB VwGH vom 18.12.2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung "leerer Beschwerden" nach dem VwGVG (vgl zB VwGH vom 17.2.2015, Ro 2014/01/0036 mwN).

Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschwerde einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten hat.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf die Bestimmung des § 9 Abs 1 VwGVG im Sinne des Gesetzes zwar nicht zu formalistisch ausgelegt werden, die Beschwerde muss aber wenigstens erkennen lassen, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (vgl dazu zB VwGH vom 29.6.2005, 2003/04/0080, 9.9.2015, Ro 2015/03/0032).

Im vorliegenden Fall enthält die vom Rechtsvertreter des Beschuldigten eingebrachte Beschwerde weder eine Begründung noch ein Begehren im Sinne der Bestimmung des § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG. Die offensichtlich unzulängliche Beschwerde wurde auch nicht innerhalb der Beschwerdefrist verbessert, obwohl dem Beschwerdeführervertreter schon aufgrund des ausdrücklichen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses bewusst sein musste, dass eine Begründung und ein Begehren notwendige Bestandteile einer Beschwerde sind. In Anbetracht der (bewusst) unvollständigen Beschwerde, die von einem Rechtsanwalt verfasst worden ist, war diese daher ohne weiteren Auftrag zur Verbesserung als unzulässig zurückzuweisen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Gericht weder von der dargestellten bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Übrigen nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.